



Auskünfte: Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Mario Grisenti, T +43 5574 4951 52208, 4. Stock, Zimmer Nr. 427

Zahl: BHBR-II-3101-232/2024-4

Bregenz, am 20.06.2024

KUNDMACHUNG

Die Haberkorn GösserBräu Immobilien GmbH, Marktstraße 30, Dornbirn, hat mit Eingabe vom 02.05.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 08.05.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 für die Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe mit anschließender Versickerung auf Gst 318/1, KG Lauterach, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom Mai 2024, Projekt-Nr 23.042, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 18.07.2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

8.30 Uhr an Ort und Stelle (Gst 318/1, KG Lauterach)

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 427. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Lauterach während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregegnz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Mario Grisenti

<p>Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

das Marktgemeindeamt Lauterach, mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.
Es wird ersucht, die Kundmachung ohne Adressaten/Verteiler zu veröffentlichen.
- um persönliche Ladung folgender Personen:

im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959: die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen und die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischerei-berechtigte sowie jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten (§ 15 Abs 1 WRG 1959), in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde (zwingend im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, im kombinierten Bau- und Gewerbeverfahren und im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz);
- im Falle der Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde ist der Nachweis über den Beginn und Ende der Veröffentlichung gemäß § 32e Abs 3 des Vorarlberger Gemeindeggesetzes mitzubringen;
- die Ladungsnachweise.

Beilagen: 1 Projektausfertigung, welche am Verhandlungstag mitzubringen ist
(Gleichstück B)
Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz vom 13.06.2024, ZI VIId-0506.02-29/2024-2

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lauterach, Hofsteigstraße 2a, 6923 Lauterach, E-Mail: marktgemeinde@lauterach.at
2. Haberkorn GösserBräu Immobilien GmbH, Marktstraße 30, 6850 Dornbirn, E-Mail: goesserbraeu@haberkorn.cc, als Antragsteller, unter Anschluss der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz vom 13.06.2024, ZI VIId-0506.02-29/2024-2
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH Herrn Gerhard Küng, zu ZI VIId-0506.02-29/2024-2
4. Rudhardt Gasser Pfefferkorn Ziviltechniker, Felchenstraße 7, 6900 Bregenz, E-Mail: office@rgpzt.at, zu Projekt-Nr 23.042, unter Anschluss der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz vom 13.06.2024, ZI VIId-0506.02-29/2024-2